

Universität Leipzig  
Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften

# **Prüfungsordnung für den Bachelorstudien- gang Geschichte an der Universität Leipzig**

Vom 7. Mai 2024

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat die Universität Leipzig am 21. März 2024 folgende Prüfungsordnung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 7a Nachteilsausgleich
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

## **II. Spezifische Bestimmungen**

- § 25 Studientumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorgrad
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

## **Anlage**

Prüfungstabelle

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Zweck der Bachelorprüfung**

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der/die Prüfungskandidat/in die folgenden Ziele des Studienganges B.A. Geschichte erreicht hat:

1. Fach- und/oder berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen hinsichtlich der Arbeit des Historikers bzw. verwandter Berufe, die vertiefte historische Kenntnisse sowie die Vertrautheit mit wissenschaftlichen Arbeitsweisen verlangen, im Bereich der Forschung, in Archiven und Museen, der Denkmalpflege und im Bereich unterschiedlicher medialer Vermittlungsformen von Geschichte
2. Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten,
3. selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen o-

der praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung.

## **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

## **§ 3 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

## **§ 4 Fristen**

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wie-

derholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums, näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

## **§ 5**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Geschichte kann nur ablegen, wer
  1. für den Bachelorstudiengang Geschichte an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
  2. die in der Anlage der Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gemäß Absatz 4 abgelehnt wird. Die Zulassung für die Bachelorarbeit gilt mit der Ausgabe des Themas als erteilt.
- (3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Mo-

dulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (4) Die Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

Die Ablehnung ist zu begründen.

## **§ 6**

### **Prüfungsvorleistungen**

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Präsentation (30 min) und Präsentation (20 min) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen) erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

## **§ 7**

### **Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
  1. mündlich (§ 8)

2. durch Klausurarbeiten (§ 9)
  3. durch Projektarbeiten (§ 10) oder
  4. durch weitere Prüfungsleistungen (§ 11)  
zu erbringen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen beinhalten keine Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren.

### **§ 7 a** **Nachteilsausgleich**

- (1) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/ sie
  1. wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, die den Nachweis der zu prüfenden Leistungsfähigkeit erschwert, oder
  2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung oder in der Stillzeit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so gewährt ihm/ihr der Prüfungsausschuss auf seinen/ihren Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen und in zu begründeten Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. In Fällen von Nr. 2 kann die Glaubhaftmachung durch die Bescheinigung einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers erfolgen.
- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin/dem Beginn der Bearbeitungszeit schriftlich an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Prüfungskandidaten/in unverzüglich, in der Regel spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin/dem Bearbeitungsbeginn bekanntzugeben.
- (4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 8**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Der/die Prüfer/in hört den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

## **§ 9**

### **Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die

Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.

## **§ 10 Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Projektarbeiten in den Modulen 03-HIS-0264, 03-HIS-0302 bis -0306, 03-HIS-0308, -0309, -0311 und 30-HIS-0312 setzen sich aus einer mündlichen Präsentation von 20 Minuten und einer schriftlichen Ausarbeitung mit einer Bearbeitungszeit von zwei Wochen zusammen.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## **§ 11 Weitere Prüfungsleistungen**

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind Hausarbeit, Rezension, Praktikumsbericht, Exposé und Portfolio.  
Hausarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen): Mit einer Hausarbeit wird die

Fähigkeit geprüft, ein Thema mit einer problemorientierten Fragestellung wissenschaftlich zu bearbeiten und hierzu selbstständig Literatur und Quellen zu recherchieren, interpretieren und auszuwerten. Die Struktur und Gestaltung von Hausarbeiten ist in einem institutseigenen Leitfaden beschrieben. Der Umfang liegt bei ca. 3.500 Wörtern.

Praktikumsbericht: Ein Praktikumsbericht ist eine 3-4 Textseiten umfassende schriftliche Ausarbeitung, in der über die besuchte Institution und die persönlichen Erfahrungen, Aufgaben und Lernerfolge des absolvierten Praktikums berichtet wird. Als Anlage ist eine Praktikumsbescheinigung der aufnehmenden Institution beizufügen.

Rezension: Die Rezension (Bearbeitungszeit 3 Wochen) hat einen Umfang von ca. 3-5 Seiten und wird zu einem ausgewählten Werk verfasst.

Exposé: Das Exposé wird im Umfang von max. 10 Seiten verfasst. Es enthält zu einem selbstständig gewählten Forschungsthema eine Darstellung der erkenntnisleitenden Fragestellung, den Forschungsstand, die Quellen- und Literaturgrundlage, eine beispielhafte Gliederung und eine Auswahlbibliographie.

Das Portfolio im Basismodul I (03-HIS-0101) besteht aus 5 Prüfungsabschnitten: zwei in der Vorlesung zu erbringenden Prüfungsabschnitten in Form von Kurztestaten zu grundlegenden propädeutischen Fragen anhand der Alten Geschichte und des Mittelalters von je max. 3 Seiten sowie drei im Seminar zu erbringenden Prüfungsabschnitten in Form von Übungsaufgaben zu propädeutischen Inhalten im Umfang von je max. 2 Seiten. Die Prüfungsabschnitte werden bepunktet und die Gesamtnote aus der Gesamtpunktzahl gebildet.

Das Portfolio im Basismodul II (03-HIS-0102) besteht aus 3 Prüfungsabschnitten: zwei in der Vorlesung zu erbringenden Prüfungsabschnitten in Form von Kurztestaten zu grundlegenden Fragen der Geschichte und Geschichtskultur der Neuzeit von je max. 3 Seiten sowie einem im Seminar zu erbringenden Prüfungsabschnitt in Form einer Übungsaufgabe, in der eine kritische Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen und geschichtsdidaktischen Konzepten erfolgt, im Umfang von max. 6 Seiten. Die Prüfungsabschnitte werden bepunktet und die Gesamtnote aus der Gesamtpunktzahl gebildet.

Das Portfolio im Modul 03-HIS-0214 besteht aus vier Prüfungsabschnitten: drei Übungsaufgaben zu Formen wissenschaftlichen Publizierens von je max. 2 Seiten und einem darauf aufbauenden, abschließenden Es-

say im Umfang von max. 6 Seiten. Im Kurzformat Essay wird die Argumentation zu einem wissenschaftlichen Problem unter einer definierten Fragestellung eingeübt. Hierzu ist die Struktur von Einleitung, Hauptteil und Schluss beizubehalten. Es gelten die üblichen Regeln des Zitierens und Paraphrasierens. Die Prüfungsabschnitte werden bepunktet und die Gesamtnote aus der Gesamtpunktzahl gebildet.

- (2) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 12**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten**

- (1) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der am besten bewerteten Module im Umfang von 160 LP aus dem Bereich des Kernfachs, der Schlüsselqualifikation, des Wahlbereiches und der Bachelorarbeit, welche zwingend in die Bewertung aufgenommen wird. Die einfließenden Module werden einfach gewichtet, die Bachelorarbeit dreifach. Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 Satz 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |   |   |
|-----------------------|---|---|
| 1 = sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung   |
| 2 = gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 = befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 = ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Note der Bachelorprüfung, der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut             |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut                  |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend         |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend          |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0                       | = nicht<br>ausreichend |

## § 13

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Hinweise zur Zulassung von Hilfsmitteln, insbesondere zur Verwendbarkeit elektronischer Hilfsmittel oder künstlicher Intelligenzen werden vor der Prüfung bekanntgegeben. Die Abgabe einer Versicherung zum selbständigen Verfassen einer Prüfungsleistung kann verlangt werden. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
  2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 14**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag eine abschließende Leistungsübersicht ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies auf elektroni-

schem Wege bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

- (7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses/ der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 15**

### **Wiederholung der Modulprüfungen**

- (1) Die Wiederholung der gesamten Bachelorprüfung i.S.v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls im Kernfach endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches oder in einem Modul des Wahlbereichs endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls des Kernfaches ersetzt werden. Ist eine Modulprüfung im Wahlbereich endgültig nicht bestanden, kann diese durch Bestehen eines anderen Moduls des Wahlbereiches ersetzt werden.

## **§ 16**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In Fällen der Anrechnung nach Satz 1 sind die entsprechenden Studienzeiten anzurechnen.
- (2) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

## **§ 17**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Bis zu 4 Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu 2 Mitglieder

aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt 3 Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 18**

### **Prüfer/innen und Beisitzer/innen**

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen, oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

## **§ 19**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrerem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer fach- und/oder berufsfeldspezifischen Schwerpunktsetzung stehen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Bachelorstudiengang Geschichte relevanten Bereich tätig ist.

- (3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 LP studienbegleitend in der Regel im fünften und sechsten Semester. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 23 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin in der Regel bis zu 4 Wochen verlängert werden.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im fünften Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel nur, wenn der/die Kandidat/in mindestens 120 LP nachweisen kann. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter Form und einfach in elektronischer Form in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version übereinstimmt.

- (8) Die Bachelorarbeit ist von 2 Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (10) Wenn die Bewertung der Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit darf eine Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.

## **§ 20**

### **Zeugnis und Bachelorurkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Fassung mit den vergebenen Noten und Leis-

tungspunkten zu den Modulen des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Dem Zeugnis ist eine englischsprachige Fassung beizufügen.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und dem Datum der Ausstellung der Urkunde. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Weiterhin enthält die Bachelorurkunde den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden sowie die Gesamtnote der Prüfung. Die Bachelorurkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Dekan/in der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Fassung beizufügen.
- (5) Zeugnis, Datenabschrift (Transcript of Records), Diploma Supplement und Urkunde sind in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt

werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 23**

### **Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Ablehnung der Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit (§ 5),
2. über die Gewährung von Nachteilsausgleichen (§ 7a),
3. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
4. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
5. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 16),
6. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19),
7. über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) und
8. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

## **§ 24**

### **Widerspruchsrecht**

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

## **II. Spezifische Bestimmungen**

### **§ 25 Studienumfang**

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Geschichte entspricht 180 Leistungspunkten (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

### **§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen sowie aus den Modulprüfungen des Wahlbereichs und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Struktur des Bachelorstudiums in den Modulen des Kernfachs - einschließlich des Bereiches der Schlüsselqualifikationen - und des Wahlbereichs statt.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:  
Das Kernfach (KF) umfasst 120 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.  
Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, davon 20 LP aus dem Bereich der fachbezogenen Schlüsselqualifikationen und 10 LP aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden. Dabei können 10 LP im Bereich der Schlüsselqualifikationen auf andere Weise, insbesondere über ein mindestens sechswöchiges Praktikum (Modul 03-HIS-0313) oder im

Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht werden. Für das erfolgreiche Absolvieren der fachbezogenen Schlüsselqualifikation im Rahmen eines Auslandsstudiums ist es erforderlich, dass der/die Studierende Module oder Lehrveranstaltungen einer ausländischen Hochschule, die einem Workload von 10 LP entsprechen, belegt und die entsprechende/n Prüfung/en dort besteht. Auf § 9 der Studienordnung wird verwiesen.

Der Wahlbereich (WB) umfasst 60 LP, die aus dem modularisierten Angebot des Wahlbereichs der Geistes- und Sozialwissenschaften gewählt werden können.

- (4) Die Basismodule 03-HIS-0101 (Einführung in die Geschichte. Die Epochen der Alten Geschichte und des Mittelalters) und 03-HIS-0102 (Geschichte und Geschichtskultur. Die Epochen der Neuen und Neuesten Geschichte) sind Pflichtmodule.
- (5) Im Wahlpflichtbereich sind fünf Schwerpunktmodule aus den geschichtswissenschaftlichen Teildisziplinen verpflichtend zu belegen, davon je eines aus dem Bereich der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte und der Frühen Neuzeit und zwei aus dem Bereich der Neueren, Neuesten und Zeitgeschichte. Zusätzlich ist ein fachspezifisches Vertiefungsmodul zu belegen.

1. Die Schwerpunktmodule sind wie folgt geordnet:

- a) Wahlpflichtplatzhalter 1 (Alte Geschichte):  
Aus 03-HIS-0201, 03-HIS-0219, 03-HIS-0228 bis -0231 ist ein Modul zu wählen.
- b) Wahlpflichtplatzhalter 2 (Mittelalter):  
Aus 03-HIS-0202, 03-HIS-0203, 03-HIS-0204, 03-HIS-0205, 03-HIS-0235, 03-HIS-0236 und 03-HIS-0237 ist ein Modul zu wählen.
- c) Wahlpflichtplatzhalter 3 (Frühe Neuzeit):  
Aus 03-HIS-0206, 03-HIS-0209, 03-HIS-0221, 03-HIS-0249, 03-HIS-0256, 03-HIS-0260, 03-HIS-0261 ist ein Modul zu wählen.
- d) Wahlpflichtplatzhalter 4-5 (Neuere, Neueste und Zeitgeschichte):  
Aus 03-HIS-0212, 03-HIS-0213, 03-HIS-0214, 03-HIS-0215,

03-HIS-0216, 03-HIS-0220, 03-HIS-0221, 03-HIS-0249, 03-HIS-0255, 03-HIS-0263, 03-HIS-0264 und 30-HIS-0218 sind zwei Module zu wählen.

Insgesamt können maximal zwei Schwerpunktmodule durch Module aus dem Lehrangebot der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften oder anderer Fakultäten der Universität Leipzig, mit denen Fächervereinbarungen getroffen wurden (Philologische Fakultät, Theologische Fakultät, Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät), ersetzt werden. Über die Anrechenbarkeit dieser Module und Modulprüfungen befindet der Prüfungsausschuss.

2. Das fachspezifische Vertiefungsmodul ist aus dem Bereich der Alten Geschichte (03-HIS-0302), der Mittelalterlichen Geschichte (03-HIS-0303), der Geschichte der Neuzeit (03-HIS-0304, 03-HIS-0308) oder aus den systematischen oder regional orientierten Geschichtswissenschaften (03-HIS-0305, 03-HIS-0306, 03-HIS-0309, 03-HIS-0311, 30-HIS-0312, 03-HIS-0316) zu wählen (Wahlpflichtplatzhalter 6).
- (6) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen des Wahlbereichs treffen die Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge, denen diese Module entnommen sind. Regelungen zu den Modulen des Wahlbereichs, die keinem Studiengang entnommen sind, finden sich in den Ordnungen für die Wahlmodule der Fakultäten. Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen trifft die Ordnung über die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen.

## **§ 27**

### **Bachelorgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B. A.).

**§ 28**  
**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und**  
**Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Bachelorstudiengang Geschichte immatrikulierten Studierenden. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Geschichte vom 11. April 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 26, S. 1 bis 31), in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 6. Juni 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17, S. 1 bis 12), außer Kraft. Bereits absolvierte Module sind zu übernehmen. Äquivalenzbestimmungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in geeigneter Form bekanntgegeben.
  
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften am 30. Januar 2024 beschlossen. Sie wurde am 21. März 2024 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 7. Mai 2024

Professor Dr. Eva Inés Obergfell  
Rektorin

## Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Arts Geschichte

<b>Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)</b>	<b>empfohlenes Semester</b>	<b>Pflicht/Wahl/Wahlpflicht</b>	<b>Moduldauer in Semestern</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>Prüfungsleistung Art/Dauer</b>	<b>Wichtung</b>	<b>Leistungspunkte (LP)</b>
<b>Fach- oder fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation oder fachnahe Schlüsselqualifikation 3 (Latein oder wenn vorhanden, weitere moderne Fremdsprache) oder Praktikum (03- HIS-0313)</b>	1./2./ 3./4./ 5.	P	1				10
<b>Fachnahe Schlüsselqualifikation 1 (Latein oder wenn vorhanden, weitere moderne Fremdsprache)</b>	1.	P	1				10
<b>Wahlbereichsplatzhalter 1-6</b>	1./2./ 3./4./ 5./6.	P	1				60
<b>Wahlpflichtplatzhalter 1 (Alte Geschichte (1 aus 03-HIS-0201, - 0219, -0228 bis -0231))</b>	1./2./ 3./4./ 5.	P	1				10
<b>Wahlpflichtplatzhalter 2 (Mittelalter (1 aus 03-HIS-0202 bis -0205, -0235 bis - 0237))</b>	1./2./ 3./4./ 5./6.	P	1				10
<b>Wahlpflichtplatzhalter 3 (Frühe Neuzeit (1 aus 03-HIS-0206, -0209, - 0221, -0249, -0256, -0260, -0261))</b>	1./2./ 3./4./ 5./6.	P	1				10
<b>Wahlpflichtplatzhalter 4-5 (Neuere, Neueste und Zeitgeschichte (2 aus 03-HIS-0212 bis -0216, -0220, -0221, - 0249, -0255, -0263, -0264, 30-HIS- 0218))</b>	1./2./ 3./4./ 5./6.	P	1				20
<b>Wahlpflichtplatzhalter 6 (1 aus 03- HIS-0302 bis -0306, -0308, -0309, - 0311, -0316, 30-HIS-0312)</b>	1./2./ 3./4./ 5./6.	P	1				10

03-HIS-0101 <b>Einführung in die Geschichtswissenschaft. Die Epochen der Alten Geschichte und des Mittelalters</b>	1.	P	1		Portfolio	1	10
Vorlesung "Einführung in die Geschichtswissenschaft. Die Epochen der Alten Geschichte und des Mittelalters" (2SWS)							
Seminar "Einführung in das Historische Arbeiten" (2SWS)							
03-HIS-0102 <b>Geschichte und Geschichtskultur. Die Epochen der Neueren und Neuesten Geschichte</b>	2.	P	1		Portfolio	1	10
Vorlesung "Geschichte und Geschichtskultur. Die Epochen der Neueren und Neuesten Geschichte" (2SWS)							
Seminar "Theorien, Methoden und Didaktik der Geschichte" (2SWS)							
<b>Fachnahe Schlüsselqualifikation 2 (Latein oder wenn vorhanden, weitere moderne Fremdsprache)</b>	2./4.	P	1				10
<b>Bachelorarbeit</b>							10
Summe:							180

## Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Geschichte

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
<b>03-HIS-0202</b> <b>Früh- und Hochmittelalter</b> Schwerpunktmodul	1./3./ 5.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Früh- und Hochmittelalter" (2SWS)							
Seminar "Früh- und Hochmittelalter" (2SWS)							
<b>03-HIS-0205</b> <b>Vergleichende Landesgeschichte des Mittelalters (8. - 16. Jahrhundert)</b> Schwerpunktmodul	1./3./ 5.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Vergleichende Landesgeschichte des Mittelalters" (2SWS)							
Seminar "Vergleichende Landesgeschichte des Mittelalters" (2SWS)							
<b>03-HIS-0206</b> <b>Geschichte der Frühen Neuzeit. Prozesse und Strukturen</b> Schwerpunktmodul	1./3./ 5.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Geschichte der Frühen Neuzeit. Prozesse und Strukturen" (2SWS)							
Seminar "Geschichte der Frühen Neuzeit. Prozesse und Strukturen" (2SWS)							
<b>03-HIS-0212</b> <b>Geschichte des 20. und 21. Jahrhunderts</b> Schwerpunktmodul	1./3./ 5.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Geschichte des 20. und 21. Jahrhunderts" (2SWS)							
Seminar "Geschichte des 20. und 21. Jahrhunderts" (2SWS)							
<b>03-HIS-0215</b> <b>Geschichte des östlichen Europa in der Neuzeit (Ende 18.-21. Jahrhundert)</b> Schwerpunktmodul	1./3./ 5.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Geschichte des östlichen Europa in der Neuzeit" (2SWS)							
Seminar "Geschichte des östlichen Europa in der Neuzeit" (2SWS)							

03-HIS-0230 <b>Kulturgeschichte der römischen Antike</b> Schwerpunktmodul	1./3./ 5.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Kulturgeschichte der römischen Antike" (2SWS)							
Seminar "Kulturgeschichte der römischen Antike" (2SWS)							
03-HIS-0231 <b>Gesellschaft der römischen Antike</b> Schwerpunktmodul	1./3./ 5.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Gesellschaft der römischen Antike" (2SWS)							
Seminar "Gesellschaft der römischen Antike" (2SWS)							
03-HIS-0235 <b>Mittelalterliche Politik- und Verfassungsgeschichte</b> Schwerpunktmodul	1./3./ 5.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Mittelalterliche Politik- und Verfassungsgeschichte" (2SWS)							
Seminar "Mittelalterliche Politik- und Verfassungsgeschichte" (2SWS)							
03-HIS-0255 <b>Das östliche Mitteleuropa als Geschichtsregion</b> Schwerpunktmodul	1./3./ 5.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Das östliche Mitteleuropa als Geschichtsregion" (2SWS)							
Seminar "Das östliche Mitteleuropa als Geschichtsregion" (2SWS)							
03-HIS-0313 <b>Praktikum</b>	1./2./ 3./4./ 5.	WP	1		Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 3 Wochen)	1	10
03-HIS-0201 <b>Politik und Verfassung der griechischen Antike</b> Schwerpunktmodul	2./4./	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Politik und Verfassung der griechischen Antike" (2SWS)							
Seminar "Politik und Verfassung der griechischen Antike" (2SWS)							
03-HIS-0203 <b>Spätmittelalter</b> Schwerpunktmodul	2./4./ 6.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Spätmittelalter" (2SWS)							
Seminar "Spätmittelalter" (2SWS)							
03-HIS-0204 <b>Sächsische Landesgeschichte des Mittelalters (8. - 16. Jahrhundert)</b> Schwerpunktmodul	2./4./ 6.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Sächsische Landesgeschichte des Mittelalters" (2SWS)							
Seminar "Sächsische Landesgeschichte des Mittelalters" (2SWS)							

03-HIS-0209 <b>Geschichte der Gesellschaft und Wirtschaft in der Vormoderne</b> Schwerpunktmodul	2./4./6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Geschichte der Gesellschaft und Wirtschaft in der Vormoderne" (4SWS)							
Seminar "Geschichte der Gesellschaft und Wirtschaft in der Vormoderne" (2SWS)							
03-HIS-0213 <b>Angewandte Geschichte des 19. bis 21. Jahrhunderts</b> Schwerpunktmodul	2./4./6.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Rezension (3 Wochen)	1	10
Seminar "Angewandte Geschichte des 19.-21. Jahrhunderts" (2SWS)							
Übung "Lektürekurs zur Angewandten Geschichte des 19.-21. Jahrhunderts" (2SWS)							
03-HIS-0216 <b>Geschichte Südost- und Ostmitteleuropas in der Neuzeit (Ende 18.-21. Jahrhundert)</b> Schwerpunktmodul	2./4./6.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Geschichte Südost- und Ostmitteleuropas in der Neuzeit" (2SWS)							
Seminar "Geschichte Südost- und Ostmitteleuropas in der Neuzeit" (2SWS)							
03-HIS-0221 <b>Frühneuzeitliche Wissens- und Kulturgeschichte</b> Schwerpunktmodul	2./4./6.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Frühneuzeitliche Wissens- und Kulturgeschichte" (2SWS)							
Seminar "Frühneuzeitliche Wissens- und Kulturgeschichte" (2SWS)							
03-HIS-0228 <b>Kulturgeschichte der griechischen Antike</b> Schwerpunktmodul	2./4.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Kulturgeschichte der griechischen Antike" (2SWS)							
Seminar "Kulturgeschichte der griechischen Antike" (2SWS)							
03-HIS-0229 <b>Gesellschaft der griechischen Antike</b> Schwerpunktmodul	2./4.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Gesellschaft der griechischen Antike" (2SWS)							
Seminar "Gesellschaft der griechischen Antike" (2SWS)							
03-HIS-0236 <b>Europäisches Mittelalter</b> Schwerpunktmodul	2./4./6.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Europäisches Mittelalter" (2SWS)							
Seminar "Europäisches Mittelalter" (2SWS)							

03-HIS-0237 <b>Mittelalterliche Sozial-, Kultur- und Frömmigkeitsgeschichte</b> Schwerpunktmodul	2./4./ 6.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Mittelalterliche Sozial-, Kultur- und Frömmigkeitsgeschichte" (2SWS)							
Seminar "Mittelalterliche Sozial-, Kultur- und Frömmigkeitsgeschichte" (2SWS)							
03-HIS-0256 <b>Geschichte des östlichen Europa im transregionalen Kontext</b> Schwerpunktmodul	2./4./ 6.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Geschichte des östlichen Europa im transregionalen Kontext" (2SWS)							
Seminar "Geschichte des östlichen Europa im transregionalen Kontext" (2SWS)							
03-HIS-0260 <b>Sächsische Landesgeschichte der Frühen Neuzeit (16.-19. Jahrhundert)</b> Schwerpunktmodul	2./4./ 6.	WP	1	Präsentation (20 min) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Sächsische Landesgeschichte der Frühen Neuzeit" (2SWS)							
Seminar "Sächsische Landesgeschichte der Frühen Neuzeit" (2SWS)							
03-HIS-0263 <b>Kultur- und Ideengeschichte Europas in transnationaler und globaler Perspektive</b> Schwerpunktmodul	2./3./ 4./5./ 6.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Kultur- und Ideengeschichte Europas in transnationaler und globaler Perspektive" (2SWS)							
Seminar "Kultur- und Ideengeschichte Europas in transnationaler und globaler Perspektive" (2SWS)							
30-HIS-0218 <b>Geschichte der Juden in der Neuzeit</b> Schwerpunktmodul	2./4./ 6.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Geschichte der Juden in der Neuzeit" (2SWS)							
Seminar "Geschichte der Juden in der Neuzeit" (2SWS)							
03-HIS-0214 <b>Ausgewählte Aspekte der Neuesten und Zeitgeschichte</b> Schwerpunktmodul	3./4./ 5./6.	WP	1		Portfolio	1	10
Seminar "Ausgewählte Aspekte der Neuesten und Zeitgeschichte" (2SWS)							
Übung "Ausgewählte Aspekte der Neuesten und Zeitgeschichte" (2SWS)							
03-HIS-0219 <b>Politik und Verfassung der römischen Antike</b> Schwerpunktmodul	3./5.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Politik und Verfassung der römischen Antike" (2SWS)							
Seminar "Politik und Verfassung der römischen Antike" (2SWS)							

03-HIS-0249 <b>Geschichte der Frühen Neuzeit. Verflechtungen und Vergleiche</b> Schwerpunktmodul	3./4./ 5./6.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Geschichte der Frühen Neuzeit. Verflechtungen und Vergleiche" (2SWS)							
Seminar "Geschichte der Frühen Neuzeit. Verflechtungen und Vergleiche" (2SWS)							
03-HIS-0261 <b>Vergleichende Landesgeschichte der Frühen Neuzeit (16.-19. Jahrhundert)</b> Schwerpunktmodul	1./3./ 5.	WP	1	Präsentation (20 min) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Vergleichende Landesgeschichte der Frühen Neuzeit" (2SWS)							
Seminar "Vergleichende Landesgeschichte der Frühen Neuzeit" (2SWS)							
03-HIS-0220 <b>Geschichte im Museum</b> Schwerpunktmodul	4./6.	WP	1	Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Seminar "Geschichte im Museum" (2SWS)							
Exkursion "Geschichte im Museum" (2SWS)							
03-HIS-0264 <b>Berufsfeldorientierung Geschichte</b> Schwerpunktmodul	5.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (2 Wochen)	1	10
Seminar "Berufsfeldorientierung" (2SWS)							
Exkursion "Berufsfeldorientierung" (2SWS)							
03-HIS-0302 <b>Grundprobleme der Alten Geschichte</b> Vertiefungsmodul	5./6.	WP	1	Präsentation (30 Min.)	Exposé	1	10
Kolloquium "Grundprobleme der Alten Geschichte" (2SWS)							
03-HIS-0303 <b>Grundprobleme der Mittelalterlichen Geschichte</b> Vertiefungsmodul	5./6.	WP	1	Präsentation (30 Min.)	Exposé	1	10
Kolloquium "Grundprobleme der Mittelalterlichen Geschichte" (2SWS)							
03-HIS-0304 <b>Grundprobleme der Sächsischen und vergleichenden Landesgeschichte</b> Vertiefungsmodul	5./6.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (2 Wochen)	1	10
Kolloquium "Grundprobleme der Sächsischen und vergleichenden Landesgeschichte" (2SWS)							
03-HIS-0305 <b>Grundprobleme der Geschichte der Frühen Neuzeit</b> Vertiefungsmodul	5./6.	WP	1	Präsentation (30 Min.)	Exposé	1	10
Kolloquium "Grundprobleme der Geschichte der Frühen Neuzeit" (2SWS)							
03-HIS-0306 <b>Grundprobleme der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte</b> Vertiefungsmodul	5./6.	WP	1	Präsentation (30 Min.)	Exposé	1	10
Kolloquium "Grundprobleme der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" (2SWS)							

03-HIS-0308 <b>Grundprobleme der Neuesten und Zeitgeschichte</b> Vertiefungsmodul	5./6.	WP	1	Präsentation (30 Min.)	Exposé	1	10
Kolloquium "Grundprobleme der Neuesten und Zeitgeschichte" (2SWS)							
03-HIS-0309 <b>Grundprobleme der Südost- und Osteuropäischen Geschichte</b> Vertiefungsmodul	5./6.	WP	1	Präsentation (30 min.)	Exposé	1	10
Kolloquium "Grundprobleme der Südost- und Osteuropäischen Geschichte" (2SWS)							
03-HIS-0311 <b>Grundprobleme der Geschichtsvermittlung</b> Vertiefungsmodul	5./6.	WP	1	Präsentation (30 Min.)	Exposé	1	10
Kolloquium "Grundprobleme der Geschichtsvermittlung" (2SWS)							
03-HIS-0316 <b>Grundprobleme der Neueren Kultur- und Ideengeschichte</b> Vertiefungsmodul	5./6.	WP	1	Präsentation (30 Min.)	Exposé	1	10
Kolloquium "Grundprobleme der Neueren Kultur- und Ideengeschichte" (2SWS)							
30-HIS-0312 <b>Ausgewählte Probleme der jüdischen und allgemeinen Geschichte der Neuzeit</b> Vertiefungsmodul	5./6.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (2 Wochen)	1	10
Kolloquium "Leipziger Forschungskolloquium zur jüdischen Geschichte und Kultur" (2SWS)							